

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 61 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Oktober 2015 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter sagt, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes mehrere Zwecke verfolgt werden, deren gemeinsames Ziel es ist, die gesetzlichen Regelungen des Schi- und Snowboardschulwesens an die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen anzupassen und dabei gleichzeitig zu einem Bürokratieabbau beizutragen. Das Novellierungsvorhaben weist drei Schwerpunkte auf: Erster Schwerpunkt ist die in der Novelle vorgesehene Verschiebung bestimmter Kompetenzen von der Landesregierung zum Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband. Aufgrund dieser Übertragung erfolgt beispielsweise die Anzeige der Erteilung von Schiunterricht nicht mehr bei der Landesregierung, sondern beim Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband. Der zweite Schwerpunkt bezieht sich auf die Ausübung von Aufsichts- bzw. Kontrolltätigkeiten. Diese werden vom Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband übernommen und - soweit nicht Rechtsakte zu setzen sind, die unmittelbar Rechte oder Pflichten von Nichtverbandsangehörigen begründen - im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt. Der Verband hat dafür qualifizierte Kontrollorgane heranzuziehen.

Der dritte Schwerpunkt der Novelle liegt in der Einräumung der Möglichkeit, weitere Filialen einer Schischule an anderen Standorten zu eröffnen. In diesem Zusammenhang werden auch dafür erforderliche Regelungen bezüglich der Bestellung von Stellvertretern getroffen.

Abg. Schneglberger bedauert, dass es in der Vorlage wieder keine Regelungen - wie z. B. in Tirol - gebe, die sogenannte „Einpersonen-Schischulen“ ermöglichen.

Abg. Wiedermann nimmt auf die Kontrollorgane Bezug und stellt fest, dass die gesetzlich eingeräumten Befugnisse dieser eine besondere Ausbildung erfordern. Die FPÖ werde dieser Vorlage nicht zustimmen, da sich die FPÖ um die heimische Schischul-Wirtschaft große Sorgen mache, sollte diese Novelle beschlossen werden.

Landeshauptmann Dr. Haslauer berichtet, dass bei der Novelle versucht wurde, ein paar Grundsätze umzusetzen. Der erste Grundsatz ist die Verpflichtung, sich um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern und etwas von dem hoheitlichen Staat wegzukommen. Der Verband, der sich hauptsächlich um seine eigenen Mitglieder, aber auch um jene, die ohne

Bewilligung Schiunterricht oder Snowboardunterricht erteilen, kümmert, soll auch die Handhabung haben, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das sei gut und richtig so. Die inhaltliche Befugnis eines Kontrollorgans ändert sich durch die Novelle nicht. Die Handlungsmöglichkeiten seien im Wacheorganengesetz geregelt. Der zweite Punkt, der versucht wurde umzusetzen, ist eine Gesetzesnovelle in engster Abstimmung durchzuführen, mit denen, die davon betroffen sind. In vielen Sitzungen mit den Schischul- und Snowboardlehrern und mit der Abteilung wurde die Novelle ausgearbeitet. Landeshauptmann Dr. Haslauer bedankt sich für die gute, sehr konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen dieser Gesetzeswerdung bei der Abteilung 1, aber auch beim Verband sehr herzlich. Es sei richtig, dass das Gesetz kompliziert zu lesen sei, das bereite Unbehagen. Aber das sei das Problem, wenn man in bestehende Gesetzesmaterien, die von Haus aus schon kompliziert seien, eingreife. Dann werde es meistens nicht weniger kompliziert. Es habe bereits mit dem Legisten, Herrn Dr. Sieberer, Gespräche gegeben, dass Gesetze wieder lesbarer werden, damit man nicht in Rechtswissenschaften habilitiert sein muss, um ein Gesetz verstehen zu können, sondern dass man das als normal Gebildeter, sinnerfassender Leser, verstehen können muss. Dritter Grundsatz war der Aufgabenabbau. Das Land als Verwaltung habe sich so viele Aufgaben arugiert, die nicht unbedingt ausgeübt werden müssen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und TSS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 61 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 37 Abs. 10 die Wortfolge „dem der Kundmachung folgenden Tag“ eingefügt wird.

Salzburg, am 14. Oktober 2015

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2015:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen von FPÖ und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.